

4 KUNDEN MIT ANSCHLUSS AUF MITTELSPANNUNG

Diese Netznutzungspreise gelten für Kunden mit einem Netzanschluss auf der Mittelspannungsebene (NE5). (Kundengruppe 4)

Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und niederspannungsseitiger Messung werden die Messwerte für die elektrische Arbeit und Leistung zum Ausgleich von Transformierungsverluste um einen entsprechenden Aufschlag erhöht. Das gilt ebenso für die ¼-h-Werte der Lastgangzeitreihen für die Bilanzgruppenmeldung.¹

TARIFINFORMATIONEN²

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG	Messpreis für Elektrizitätszähler Wandleranschluss (PA104)	CHF / Monat	60.10
	Elektrizitätszähler Wandleranschluss (NX-PlusC)	CHF / Monat	77.60
	Smart Meter Wandleranschluss 100(5)	CHF / Monat	21.60
	Leistungspreis ³	CHF / kW / Monat	5.75
	Arbeitspreis Sommerhalbjahr ⁴	Rp. / kWh	2.00
	Arbeitspreis Winterhalbjahr ⁵	Rp. / kWh	2.75
	Swissgrid Systemdienstleistungen ⁶	Rp. / kWh	0.27
Swissgrid Stromreserve und solidarisierte Kosten ⁷	Rp. / kWh	0.46	
ABGABEN	Gesetzliche Förderabgabe EEG ⁸	Rp. / kWh	1.50

¹ Zusätzliche Informationen sind in den Technischen Betriebsbestimmungen «TBB Stromnetz» zu finden.

² Die Abrechnung erfolgt monatlich.
Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt «Netznutzungspreise 2026 – Gebühren und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.

³ Bei der Leistung (kW) wird die höchste während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung des Strombezuges im jeweiligen Monat verwendet.

⁴ Das für die Abrechnung verwendete Sommerhalbjahr dauert vom 1. April bis zum 30. September.

⁵ Das für die Abrechnung verwendete Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März.

⁶ Liechtenstein ist Teilnehmer der Regelzone Schweiz. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden der Regelzone festgelegt und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

⁷ In der Regelzone Schweiz wurde die Einrichtung einer Stromreserve und die Erhebung von solidarisierten Kosten beschlossen. Diese Preise (Stromreserve 0.41 Rp./kWh und solidarisierte Kosten 0.05 Rp./kWh) werden von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid erhoben und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

⁸ Die Förderabgabe gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) wird über einen Netzzuschlag (Art. 18 Abs.2b EEG) erhoben. Die Regierung setzt die Höhe der Förderabgabe per Verordnung fest (Art. 16 EEV).